

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2063-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bezüglich der Umsatzsteuerpflicht gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 24.10.16	Datum	Tsalastras Datum 26.10.2016	Schranz Datum 31.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2063-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Rundschreiben der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen aus Mai/Juni 2016

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Ohne die Optionserklärung wären privatrechtliche Verträge und öffentlich rechtlich geregelte Leistungen, die bisher keine umsatzsteuerliche Relevanz hatten und nunmehr eine Steuerpflicht auslösen, zur Vermeidung finanzieller Verluste auf die neue Gesetzeslage anzupassen.

Begründung

Die Novellierung des Unternehmerbegriffs für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im Umsatzsteuerrecht wurde durch den Eindruck der ergangenen EUGH- und BFH-Rechtsprechung erforderlich. Mit dem Wegfall des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG und der Einführung eines neuen § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung jPdöR einschneidenden Veränderungen unterworfen. Die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von jPdöR mit dem körperschaftsteuerlichen Begriff des „Betriebs gewerblicher Art (BgA)“ wurde vollständig aufgegeben. Stattdessen ist zukünftig darauf abzustellen, ob die jPdöR auf privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Grundlage tätig wird und ob bei Tätigwerden auf öffentlich rechtlicher Grundlage eine größere Wettbewerbsverzerrung droht.

Die Neuregelung ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann allerdings jede jPdöR ihrem zuständigen Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 erbrachten Leistungen weiter anwendet (sog. „Optionserklärung“).

Der Systemwechsel wird erhebliche Auswirkungen für die Umsatzbesteuerung der jPdöR mit sich bringen. Es sind die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zu erheben, es sind die Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen auf etwaige neue Umsatzsteuerpflichten bzw. Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu untersuchen, es ist der anstehende Investitionsbedarf in den zukünftig umsatzsteuerrechtlich relevanten Bereich zu erheben, es ist zu überprüfen, welche bislang privatrechtlich geregelten Bereiche einer öffentlich-rechtlichen Regelung zugeführt werden können, es sind bestehende Verträge umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht anzupassen usw. Für eine abschließende Beurteilung ist auch das Ergebnis der derzeit stattfindenden Untersuchung der OGM durch die KPMG zu berücksichtigen. Durch Änderungen der Struktur könnten sich auch Auswirkungen auf etwaige Vorsteuerabzugsberechtigungen und Umsatzsteuerpflichten ergeben.

Die anstehenden Herausforderungen hat auch der Gesetzgeber gesehen und deswegen die Möglichkeit einer bis zu fünfjährigen Übergangszeit vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer Erklärung (Optionserklärung) der jPdöR bedarf (§ 27 Abs. 22 UStG).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2063-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Da es sich aus Sicht der Verwaltung bei dieser Optionserklärung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne der Gemeindeordnung NRW (GO NW) handeln dürfte, liegt hier die Entscheidungszuständigkeit beim Rat der Stadt Oberhausen. Von einer Wiederkehr und Erledigung nach feststehenden Grundsätzen kann nicht gesprochen werden. Die Möglichkeit, den bisherigen Rechtszustand für einen bestimmten Übergangszeitraum „konservieren“ zu können, ist eine auf einer Gesetzesänderung basierende „einmalige“ Besonderheit. Die Entscheidung hierüber ist auch nur einmalig möglich. In den Folgejahren ist allenfalls die ebenso bedeutsame „umgekehrte“ Entscheidung über einen vorzeitigen Widerruf der „Optionserklärung“ zu treffen (ihrerseits ebenfalls kein Geschäft der laufenden Verwaltung). Von einer routinemäßig, „auf eingefahrenen Geleisen“ (so das OVG NRW) abzuarbeitenden Frage kann hier nicht gesprochen werden.

Die Optionserklärung der Stadt als Steuerschuldner ist vom Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter zu unterschreiben und an das zuständige Finanzamt Oberhausen-Süd zu richten. Das UStG sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Die Schriftform ist aber zu empfehlen.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden kann. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung allerdings ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, das angekündigte BMF-Schreiben zur Anwendung des § 2 b UStG abzuwarten und die möglichen positiven wie negativen Auswirkungen eingehend im Rahmen einer noch zu bildenden Projektgruppe (evtl. in Zusammenarbeit mit einem externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) im nächsten Jahr zu ermitteln. Um die richtige Entscheidung treffen zu können, bedarf es dringend näherer Erläuterung der Finanzbehörden, womit in diesem Jahr aber nicht mehr zu rechnen ist. Die weiteren steuerrechtlichen Auswirkungen werden dem Rat der Stadt Oberhausen nach Fertigstellung der Erhebung zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Anlagen

Anlage 1 § 2 Umsatzsteuergesetz (alte Fassung, maßgeblich § 3 Abs. 3)

Anlage 2 § 2 b Umsatzsteuergesetz

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

Handbuch USt 2015 - Fassung ZollkodexAnpG (Fortschreibung Gesetzestexte bis 31.12.2014)

Rechtsprechung: 1003 Fundstellen

Verwaltung: 212 Fundstellen

(1) ¹ Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. ² Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. ³ Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). ² Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. ³ Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. ⁴ Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) ¹ Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (**§ 1 Abs. 1 Nr. 6** , **§ 4 des Körperschaftsteuergesetzes**) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. ² Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)

2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der **Bundesnotarordnung** die Notare zuständig sind;
3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

→ **UStAE 2015: 2.1 Unternehmer**

→ **UStAE: 2.1 Unternehmer**

→ **UStR 2008 (für 2015): 16. Unternehmer**

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts ^[1]

(1) ¹ Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. ² Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. ² Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

[1] § 2b eingefügt durch Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015. Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22. Anzuwenden ab 01.01.2017.